

# Mutterschutz

## Welche Ziele sollten Sie erreichen?

Mutter und Kind werden vor Gefahren geschützt.

Die werdende oder stillende Mutter kann ihre gewohnte Arbeit so weit wie möglich fortführen.



## Welche Anforderungen müssen Sie erfüllen?

- Überprüfen Sie die Gefährdungsbeurteilung. Führen Sie dazu anhand der Tabelle eine allgemeine Beurteilung durch. Beurteilen Sie, welche Tätigkeiten Schwangere, gegebenenfalls mit Veränderungen am Arbeitsplatz, weiter ausüben dürfen. Unterrichten Sie alle Mitarbeiterinnen (im gebärfähigen Alter) über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung.
- Stellen Sie sicher, dass die werdende Mutter ihre Arbeit zwischendurch unterbrechen kann, um sich auszuruhen.
- Melden Sie die Schwangerschaft an die für den Mutterschutz zuständige Behörde – dem Gewerbeaufsichtsamt oder dem Amt für Arbeitsschutz. Meldeformulare finden Sie im Internet.
- Bitte beachten Sie, dass die Bundesländer Mutterschutz-Regelungen unterschiedlich auslegen.
- Am besten, Sie informieren sich rechtzeitig bei den zuständigen Behörden und Ämtern über die regionalen Gegebenheiten.

**Info:** Die Krankenkasse, bei der die Schwangere versichert ist, übernimmt die Kosten, wenn sie wegen eines Beschäftigungsverbotes von der Arbeit freigestellt werden muss. Informationen erhalten Sie bei den Krankenkassen.

## Was ist bei werdenden Müttern zu beachten?

	Was dürfen schwangere Mitarbeiterinnen?	Was dürfen schwangere Mitarbeiterinnen nicht?
Arbeitszeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeiten in der Woche: von 6.00 bis 20.00 Uhr.</li> <li>• Tägliche Arbeitszeit maximal 8,5 Stunden.</li> <li>• Pro Doppelwoche maximal 90 Stunden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Nachtarbeit: von 20.00 bis 6.00 Uhr.</li> <li>• Keine Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen. <b>Info:</b> Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen.</li> <li>• Keine Mehrarbeit.</li> </ul>
Infektionsgefährdung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Betreuung unter den üblichen Hygienemaßnahmen. Umgang mit Blut und Körperausscheidungen mit medizinischen Einmalhandschuhen.</li> <li>• Betreuung von Kindern: In Abhängigkeit vom Impfstatus oder der Immunität möglich.</li> <li>• Umgang mit Blut (z.B. Wundversorgung) und Körperausscheidungen (z.B. Windeln) haben, wenn sie medizinische Einmalhandschuhe verwenden.</li> <li>• Lassen Sie sich von Ihrer Betriebsärztin oder Ihrem Betriebsarzt beraten, welche Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung werdende Mütter unter Einhaltung angemessener Schutzmaßnahmen ausüben dürfen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinder und Jugendliche mit besonderen Infektionskrankheiten (zum Beispiel HIV, Herpes Zoster): Kein Kontakt, bis mit dem Betriebsarzt geklärt ist, ob und wie die Schwangere tätig sein kann.</li> <li>• Beim Befall mit Kopfläusen keine Anwendung von insektentötenden Mitteln.</li> </ul>
Gefahrstoffe	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Normalfall sind Tätigkeiten mit Umgang mit Desinfektionsmitteln und Haushaltsreinigern möglich (Vermeidung von direktem Hautkontakt durch Persönliche Schutzausrüstung, zum Beispiel Handschuhe).</li> </ul>	
Körperliche Belastungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gelegentliches Tragen von Kleinkindern (1 bis 2 Mal pro Stunde)</li> <li>• Lassen Sie sich von Ihrer Betriebsärztin oder Ihrem Betriebsarzt beraten, welche Belastungen (Ausflüge, gelegentliche Beaufsichtigung von Kindern draußen) zumutbar sind.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Tagesausflüge alleine durchführen.</li> <li>• Lehrerinnen müssen keine Aufsicht mehr übernehmen.</li> <li>• Ausschließliche Betreuung von Kindern unter 3 Jahren ist wegen häufigen Tragens nicht möglich.</li> </ul>

Was dürfen schwangere Mitarbeiterinnen?	Was dürfen schwangere Mitarbeiterinnen nicht?	Unfallgefahren
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Betreuung von Kindern und Jugendlichen ohne erhöhte Unfallgefahr.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Arbeiten mit erhöhter Unfallgefahr, beispielsweise Stürze oder Rempelen.</li> <li>• Keine unmittelbare Betreuung von erfahrungsgemäß unruhigen und/oder aggressiven Kindern oder Jugendlichen.</li> </ul>	

## Zum Schutz von Mutter und Kind – Tipps für die Praxis

- Achten Sie bereits im Vorfeld auf mögliche Belastungen für werdende oder stillende Mütter, wenn Sie eine Gefährdungsbeurteilung durchführen.
- Aktualisieren Sie Ihre Gefährdungsbeurteilung, wenn eine Mitarbeiterin Ihres Unternehmens schwanger ist. Beziehen Sie die werdende Mutter in die Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung mit ein.
- Organisieren Sie die Arbeit für werdende oder stillende Mütter so, dass diese sich zwischendurch hinsetzen und ausruhen können.
- Stellen Sie einer Schwangeren einen Liegeraum zur Verfügung, in den sie sich bei Bedarf zurückziehen kann.
- Schwangere, die sich sehr fit fühlen, legen häufig Wert darauf, dass sie ohne Einschränkungen alle Tätigkeiten ausführen können. Bestehen Sie darauf, dass nach Ihren Regeln – und damit nach den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung – gearbeitet wird.
- Will die junge Mutter nach der Geburt wieder frühzeitig ihre Tätigkeit aufnehmen, so klären Sie, gegebenenfalls unter Einbeziehung des Betriebsarztes oder der Fachkraft für Arbeitssicherheit, welche räumlichen und organisatorischen Regelungen erforderlich sind (beispielsweise Regelungen zu Stillzeiten oder Liegeräumen).

